

KUNSTVEREINMARCH e.V.

§ 1 [Name und Sitz]

Der Verein führt den Namen "Kunstverein March". Er hat seinen Sitz in 79232 March. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 [Vereinszweck]

(1) Der Verein setzt sich die Förderung der Kunst, der Künstler und des allgemeinen Kunstverständnisses zum Ziel. Diesem dient er durch Veranstaltung von Ausstellungen, durch Vorträge und durch sonstige kunstfördernde Tätigkeit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 [Mitgliedschaft]

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Außerdem können Ehrenmitglieder ernannt werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes erworben. Als Zustimmung des Vorstandes gilt die Aushändigung der auf den Namen ausgestellten Mitgliedskarten.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur wirksam durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

(5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn dieses mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat.

(6) Der Vorstand kann Personen, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 [Mitgliederbeitrag]

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Eine Staffelung des Mitgliedsbeitrages ist möglich.

§ 5 [Organe des Vereins]

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 6 [Mitgliederversammlung]

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftliches Verlangen von 1/4 der Mitglieder statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied 14 Tage vorher einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstand Verwaltung geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

(7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss von der/dem Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

§ 7 [Vorstand]

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Vorstand Verwaltung
- Vorstand Ausstellungen
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in
- Künstlerische/r Beisitzer/in
- bis zu 6 weitere Beisitzer/innen

(2) Der Verein wird vertreten vom Vorstand Verwaltung oder Vorstand Ausstellungen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied (§ 26 BGB).

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt, und zwar

- a) in dem einen Jahr der Vorstand Verwaltung, Kassenwart/in, Schriftführer/in und bis zu 3 Beisitzer/innen
- b) im darauf folgenden Jahr der Vorstand Aufstellungen, Künstlerische/r Beisitzer/in und bis zu 3 Beisitzer/innen

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des/r ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu beauftragen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

§ 8 [Kassenprüfer]

(1) Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen.

(2) Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung stehen müssen.

§ 9 [Vergütungen für die Vereinstätigkeit]

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die

Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 10 [Datenschutz]

(1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, sein Geburtsdatum, seinen Beruf, seine Telekommunikationsverbindungen, sowie seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden mit einer vereinseigenen Software im EDV-System des Vorstandes Verwaltung und des/r Kassenwarts/in gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Eine Weitergabe von Mitgliederdaten, insbesondere für Werbezwecke, ist untersagt.

(3) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung in der Presse und im Internet widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 11 [Auflösung]

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde March zu, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 [Inkrafttreten]

Diese Änderung der Satzung, auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 06.05.2013, tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.05.1990, geändert am 17.03.1994 und 15.04.2010, außer Kraft.

March, den 06. Mai 2013